

§ 13 BbgLeBiG (Brandenburg) — Anerkennungen

Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Außerhalb des Landes Brandenburg abgelegte lehramtsbezogene Prüfungen (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) werden hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst anerkannt, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Brandenburg zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen. Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen gemäß § 12 sowie für die Anerkennung nachträglich erworbener Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen oder Zertifikatsqualifizierungen gemäß Abschnitt 3.

(2) Eine in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Befähigung für ein Lehramt wird anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 zugeordnet.

(3) Ausländische Lehrerberufsqualifikationen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen für das angestrebte Lehramt im Wesentlichen entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Befähigung gemäß Abschnitt 3. Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme der §§ 13b und 17 keine Anwendung. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Anerkennung von ausländischen Lehrerberufsqualifikationen, insbesondere zu dem Anerkennungsverfahren und zu den Ausgleichsmaßnahmen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zitiervorschlag: § 13 BbgLeBiG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLeBiG/13>